

Umweltbericht

zum geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pferdefuhrhalterei Tennestall“
in Winterberg (Hochsauerlandkreis)

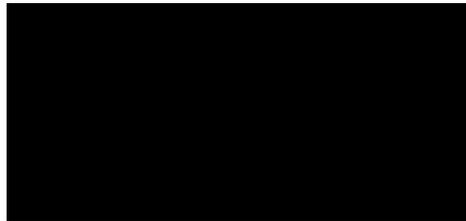


BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |

Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

Stand: Januar 2016

Auftraggeber:



Auftragnehmer:


BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |
Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

Bearbeiter:

Diplom-Geograph Volker Stelzig

M. Sc. Ökologin Sarah Lenze

Stand:

Januar 2016



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	1
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten und für die Fläche relevanten Ziele des Umweltschutzes	1
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
2.1	Lage und heutige Nutzung	8
2.2	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	11
2.2.1	<i>Schutzgut Mensch</i>	11
2.2.2	<i>Schutzgut Tiere und Pflanzen</i>	12
2.2.3	<i>Schutzgut Luft und Klima</i>	16
2.2.4	<i>Schutzgut Landschaft</i>	17
2.2.5	<i>Schutzgut Boden</i>	17
2.2.6	<i>Schutzgut Wasser</i>	18
2.2.7	<i>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</i>	19
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	19
2.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	20
2.4.1	<i>Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</i>	20
2.4.1.1	<i>Schutzgut Mensch</i>	20
2.4.1.2	<i>Schutzgut Tiere und Pflanzen</i>	20
2.4.1.3	<i>Schutzgut Luft und Klima</i>	22
2.4.1.4	<i>Schutzgut Landschaft</i>	22
2.4.1.5	<i>Schutzgut Boden</i>	23
2.4.1.6	<i>Schutzgut Wasser</i>	23
2.4.1.7	<i>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</i>	24
2.4.2	<i>Ermittlung des Kompensationsbedarfs</i>	25
2.4.3	<i>Vermeidungsmaßnahmen</i>	27
2.4.4	<i>Kompensationsmaßnahmen</i>	30
2.4.5	<i>Darstellung anderweitig geprüfter Planungsmöglichkeiten</i>	33
3	Sonstige Angaben	34
3.1	Beschreibung der Methodik	34
3.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	34
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	35
	Literatur	36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, Blatt 18 mit Lage des Plangebietes (roter Kreis)	4
Abbildung 2: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Winterberg (2009);	5
Abbildung 3: Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Winterberg (HSK 2008a) mit Lage des Plangebietes (roter Kreis)	6
Abbildung 4: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (roter Kreis)	8
Abbildung 5: Geltungsbereich (Plangebiet) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pferdefuhrhalterei Tennestall“ der Stadt Winterberg	9
Abbildung 6: Blick auf die vorhandenen Hofgebäude im südlichen Plangebiet.....	10
Abbildung 7: Blick von Osten auf die mit Schafen beweidete Grünlandfläche im Plangebiet	10
Abbildung 8: Blick von Südosten auf die südliche Baumreihe angrenzend zum Plangebiet .	11
Abbildung 9: Schutzwürdige Biotope im Bereich des Plangebietes (LANUV NRW 2015).....	13
Abbildung 10: Naturschutzgebiet im Umfeld des Plangebietes (LANUV NRW 2015)	14
Abbildung 11: FFH-Gebiet im Umfeld des Plangebietes (LANUV NRW 2015)	14
Abbildung 12: Gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG im Umfeld des Plangebietes (LANUV NRW 2015).....	15
Abbildung 13: Biotopverbundflächen in der Umgebung des Plangebietes (LANUV NRW 2015).	16
Abbildung 14: Biototypen Bestand (Stand Januar 2016)	26
Abbildung 15: Biototypen Planung (Stand Januar 2016)	26
Abbildung 16: Fledermausquartiere: In eine Außenfassade eingebaute Hohlblocksteine.....	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze.....	2
Tabelle 2: Überschlägige Bilanzierung.....	25

1 Einleitung

1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Der Vorhabenträger [REDACTED] plant die Erweiterung und teilweise inhaltliche Umstrukturierung seines landwirtschaftlichen Betriebes nordöstlich der Stadt Winterberg. Vorhandene Gebäude dienen derzeit dem Betrieb einer Pferdefuhrhalterei sowie einem landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb und bleiben erhalten. Neben Nutzungsänderungen und –erweiterungen, wie der Eröffnung eines Bauernhofcafés mit Hofladen, sind auch bauliche Änderungen bzw. Erweiterungen geplant. So soll im nördlichen Teilbereich des Plangebietes ein Gebäude errichtet werden, welches multifunktionalen Verwaltungsaufgaben sowie eigenen Wohnzwecken dienen soll. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der geplanten Konzeption und Umstellung auf einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb geschaffen werden. Ziel der Planungen ist die Festsetzung eines Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Pferdefuhrhalterei Tennestall“ mit verschiedenen zulässigen Nutzungsformen.

Der vorliegende Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pferdefuhrhalterei Tennestall“ der Stadt Winterberg (STADT WINTERBERG 2015).

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten und für die Fläche relevanten Ziele des Umweltschutzes

In den Fachgesetzen sind für die verschiedenen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze definiert, die im Rahmen der vorliegenden Prüfung der Schutzgüter berücksichtigt werden müssen. In der Tabelle 1 sind die relevanten Fachgesetze aufgeführt.

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundes Immissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Verkehrslärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	FFH- und Vogelschutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.
	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen , zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes • die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter • die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, • die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete, sowie • die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes on seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes) zu berücksichtigen.

UMWELTBERICHT ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN
„PFERDEFUHRHALTEREI TENNESTALL“ IN WINTERBERG

Boden	Bundesbodenschutzgesetz	<p>Ziele sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser und Nährstoffkreisläufen, • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel). Darüber hinaus soll eine sozialgerechte Bodennutzung gewährt werden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft	Bundes-Immissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landschaftsgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

1.2.1 Fachplanungen

Auch in den entsprechenden Fachplänen sind Ziele des Umweltschutzes und allgemeine Grundsätze für die Schutzgüter formuliert, die im Rahmen der Prüfung berücksichtigt wurden.

Regionalplan

Das Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) überträgt der Landesplanung allgemein die Aufgabe einer übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Planung für eine den Grundsätzen der Raumordnung entsprechende Landesentwicklung. Der Gebietsentwicklungsplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und für alle raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012).

Der Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012) Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis Blatt 18 weist den Bereich des Plangebietes als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (hellgelb) aus. Zudem hat der Bereich die Funktion zum Schutz der Natur (grün schraffiert und umrandet) und Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (grün schraffiert) (vgl. Abbildung 1).

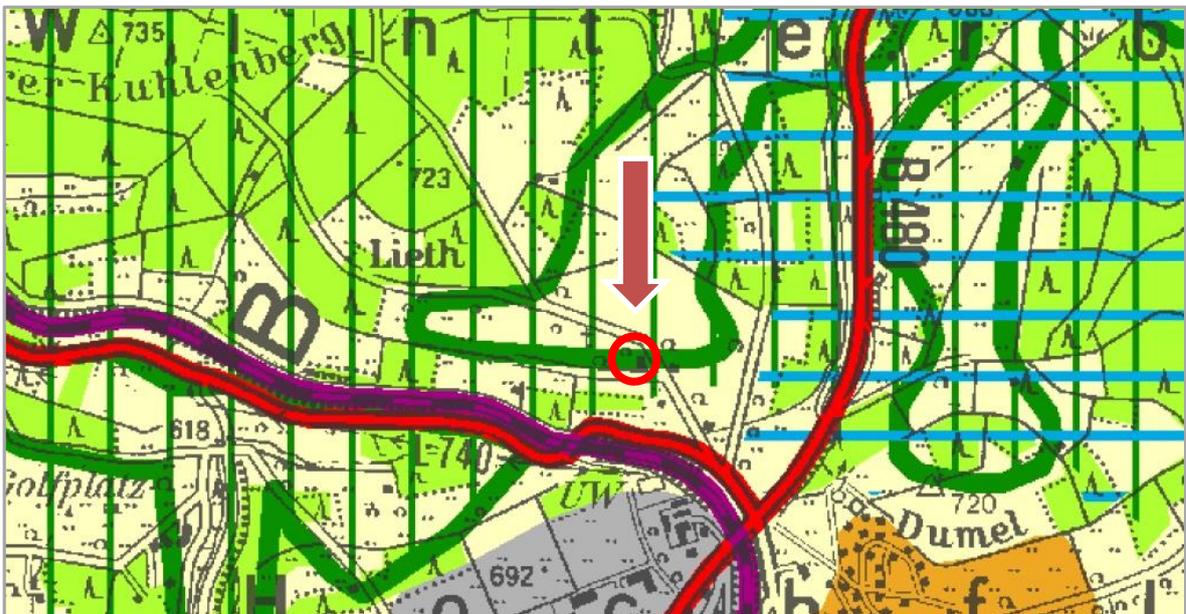


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, Blatt 18 mit Lage des Plangebietes (roter Kreis)

grau = Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, hellgelb = Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, blau schraffiert = Überschwemmungsbereiche, grün schraffiert = Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, grün umrandet = Schutz der Natur

Flächennutzungsplan

Der bestehende Flächennutzungsplan der Stadt Winterberg (2009) weist das Plangebiet derzeit als Fläche für die Landwirtschaft aus (vgl. Abbildung 2). Der nördliche Teilbereich des Plangebietes ist außerdem als Naturschutz- und FFH-Gebiet dargestellt. Die tatsächlichen Naturschutzgebietsgrenzen verlaufen jedoch nicht durch das Plangebiet, sondern entlang der Plangebietsgrenze. Auch im Landschaftsplan wurde der Bereich des Plangebietes bewusst ausgespart und ohne landschaftsrechtliche Festsetzung getroffen (vgl. Abbildung 3), um dem Vorhabenträger Erweiterungsmöglichkeiten zu bieten (mündl. Mitteilung Herr Körner, HSK). Es ist daher davon auszugehen, dass die Grenzen des Flächennutzungsplanes an dieser Stelle nicht parzellenscharf sind. Damit berücksichtigt der vorhabenbezogene Bebauungsplan die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

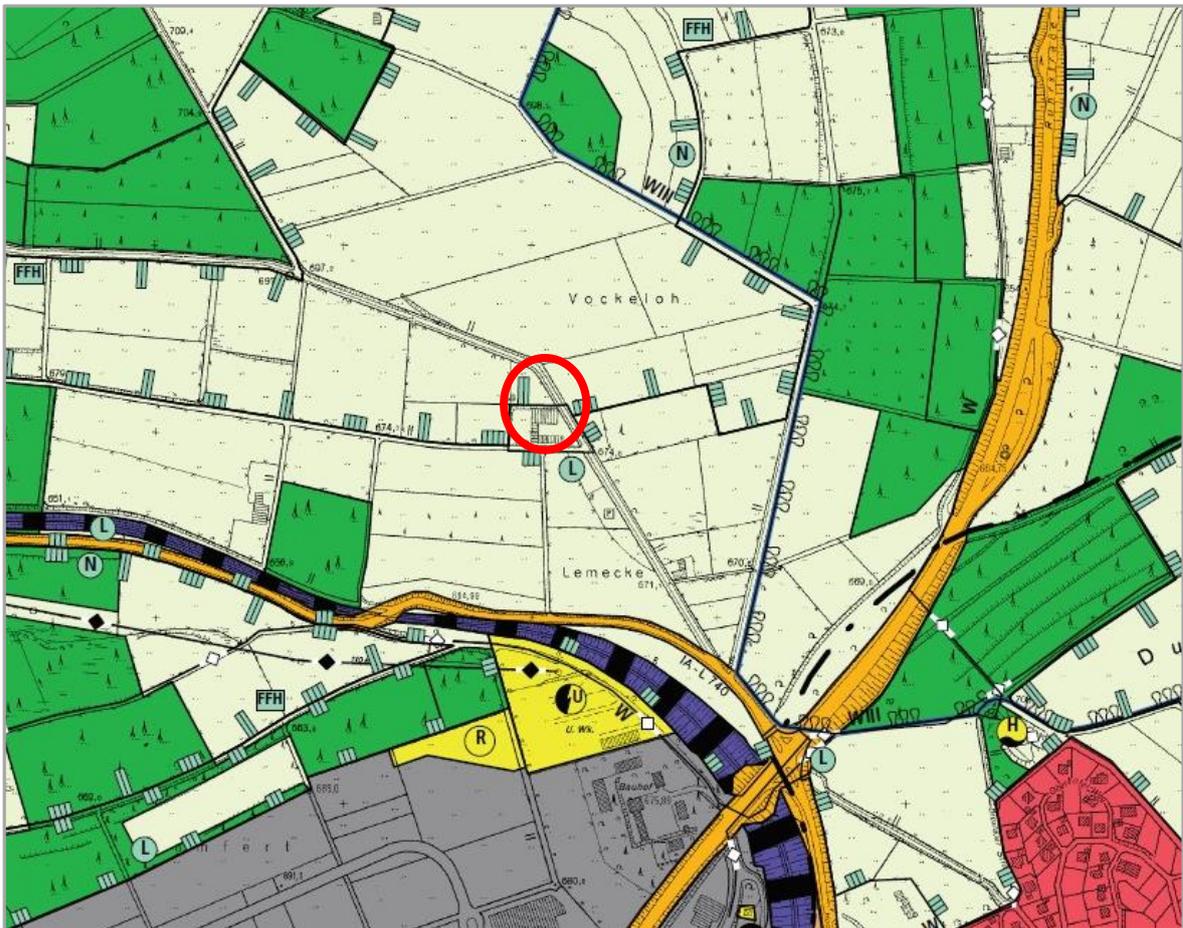


Abbildung 2: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Winterberg (2009);
grau = gewerbliche Baufläche, gelb = Straße, hellgelb = Fläche für die Landwirtschaft, rot = Siedlung, hellgrüne Kästchen = Begrenzung Schutzgebiete

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Winterberg (HSK 2008a). Für das Plangebiet werden jedoch keine Festsetzungen getroffen (vgl. Abbildung 3). Nördlich umschließt das Naturschutzgebiet mit der Festsetzungsbindung 2.1.49 „Bergwiesen bei Winterberg“ das Plangebiet. Dieses Naturschutzgebiet dient „der Erhaltung und Optimierung von artenreichen, montanen Grünlandflächen als Lebensräume von teilweise seltenen und gefährdeten Pflanzenarten“. Repräsentative, zusammenhängende Teile dieses Lebensraumtyps sind als FFH-Gebiet DE-4717-305 „Bergwiesen bei Winterberg“ gemeldet (vgl. HSK 2008b).

Eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung wird gesondert durchgeführt.

Südlich grenzt ein Landschaftsschutzgebiet mit der Festsetzungsbindung 2.3.2.4 „LSG Hang- und Hochlagen um Winterberg und Elkeringhausen“. Die Grünlandflächen werden überwiegend als Mähweiden genutzt.

Es ist davon auszugehen, dass die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pferdefuhrhalterei Tennestall“ mit den Zielen und Grundsätzen des Landschaftsplanes übereinstimmen.

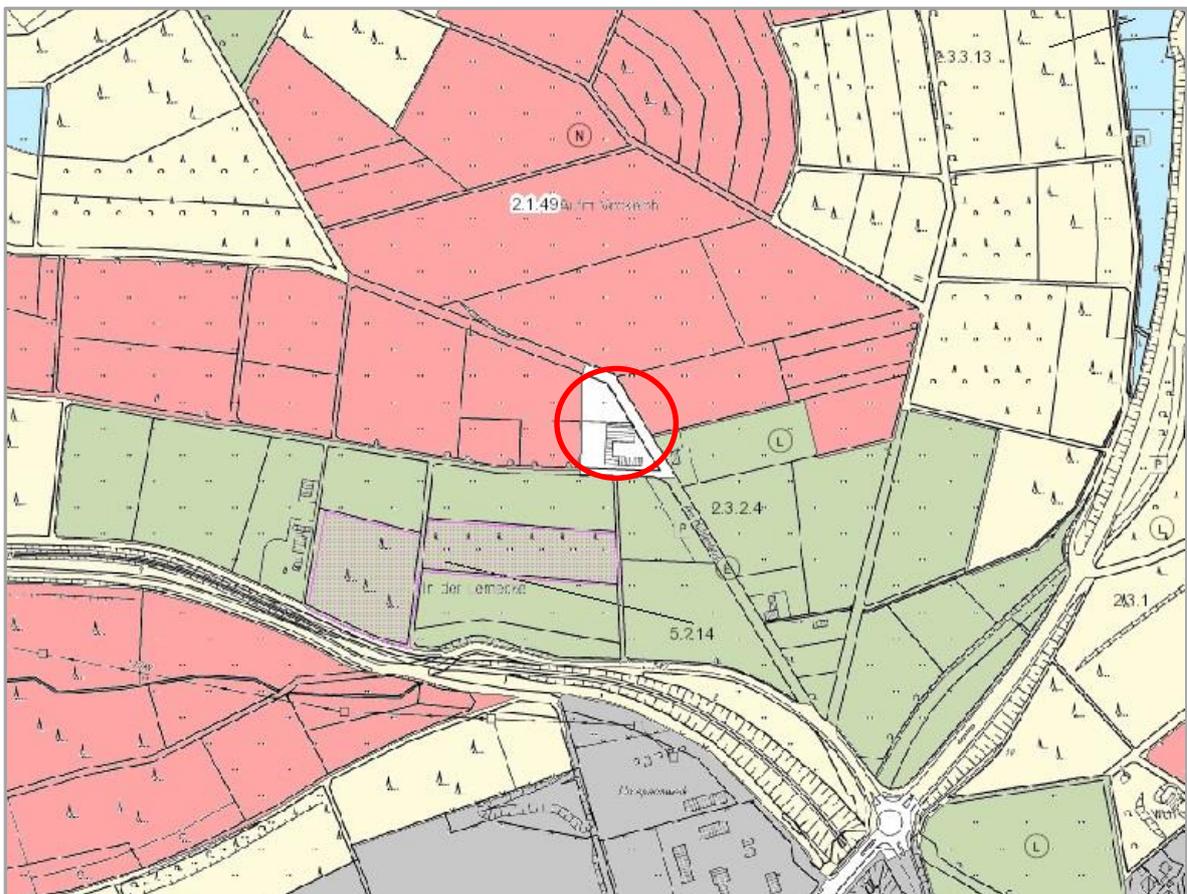


Abbildung 3: Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Winterberg

(HSK 2008a) mit Lage des Plangebietes (roter Kreis)
weiß = Gebiet ohne Festsetzung, grün = Landschaftsschutzgebiet (LSG),
rot = Naturschutzgebiet

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Lage und heutige Nutzung

Das Plangebiet liegt ca. 3 km nördlich des Stadtzentrums von Winterberg im Bereich der Gabelung der Straße „Am Kuhlenberg“, nördlich der Landstraße L 740 Richtung Meschede sowie einer Bahnlinie (vgl. Abbildung 4). Das Plangebiet ist zu allen Seiten von landwirtschaftlichen Flächen umgeben, die zumeist als Grünland genutzt werden (vgl. Abbildung 5). In weiterer Umgebung befinden sich kleinere Waldparzellen. Ca. 500 m südlich (Luftlinie) beginnt ein Wohngebiet der Stadt Winterberg.

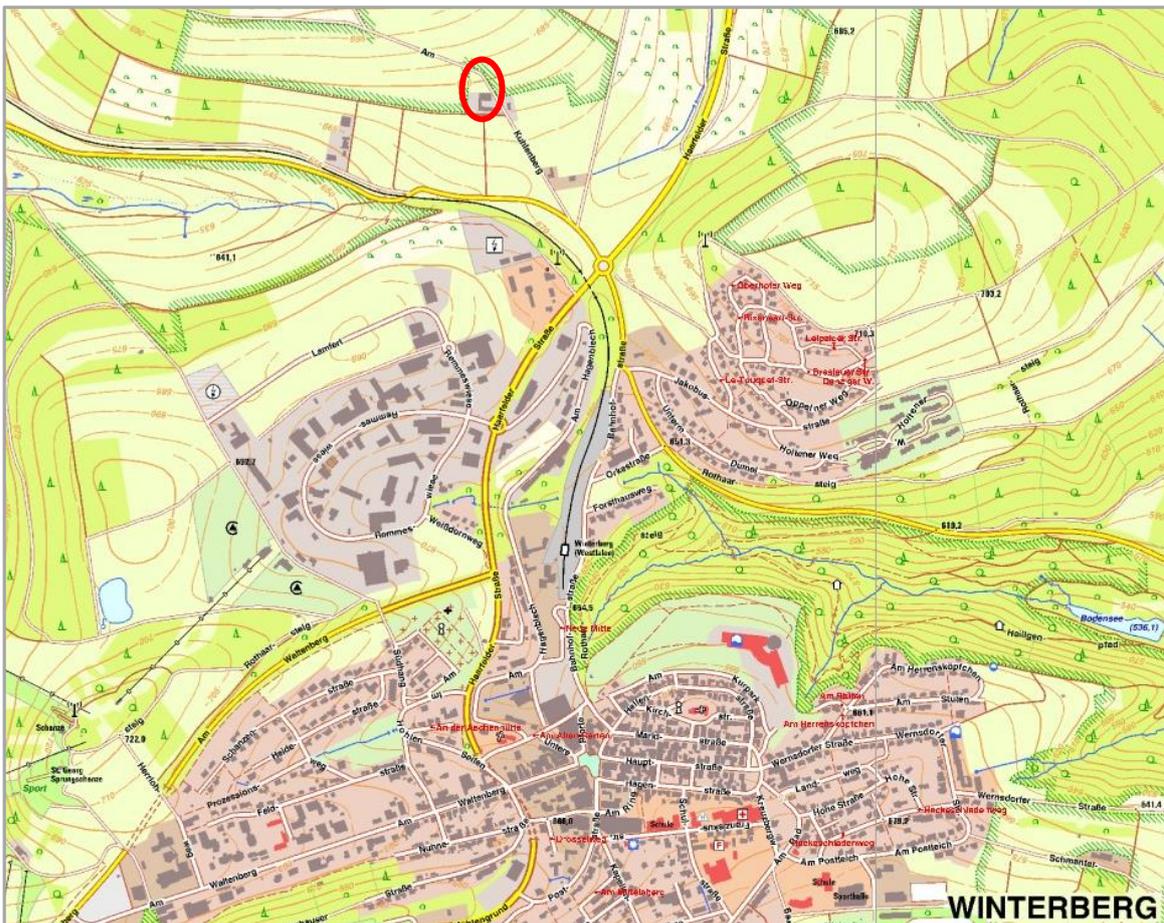


Abbildung 4: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (roter Kreis)

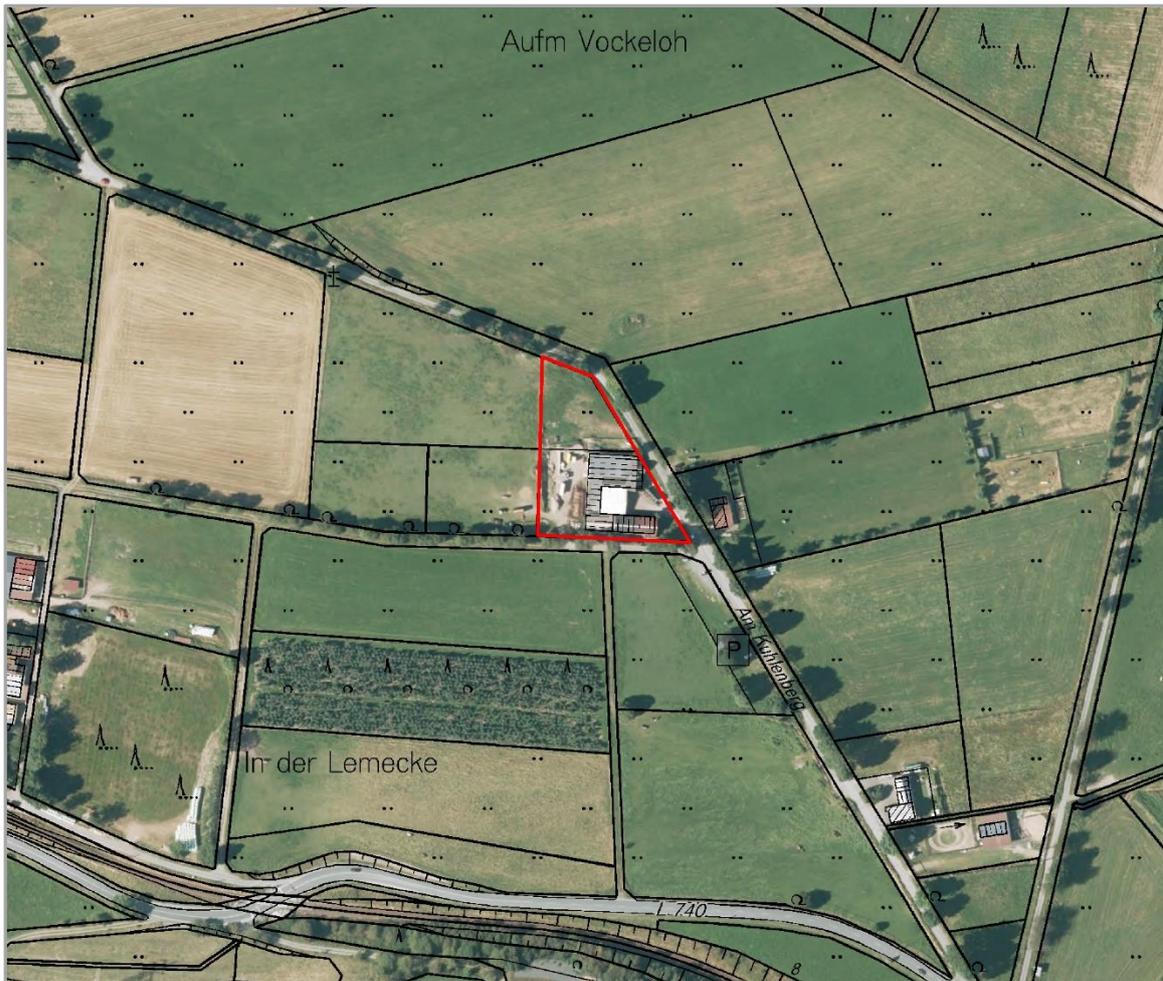


Abbildung 5: Geltungsbereich (Plangebiet) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pferdefuhrhalterei Tennestall“ der Stadt Winterberg

Das Plangebiet umfasst den östlichen Teil des Flurstückes 248 in der Flur 6 der Gemarkung Winterberg (1225). Zurzeit befinden sich im südlichen Plangebiet die Gebäude des Vorhabenträgers mit Pferdefuhrhalterei und landwirtschaftlichem Nebenerwerbsbetrieb (vgl. Abbildung 6). Der nördliche Bereich des Plangebietes stellt sich als Grünland dar, welches derzeit mit Schafen beweidet wird (vgl. Abbildung 7). Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Gehölzstrukturen. Jedoch sind südlich und nördlich des Plangebietes Baumreihen entlang der Straße vorhanden (vgl. Abbildung 8). Die Fläche steigt leicht von Süden nach Norden an.



Abbildung 6: Blick auf die vorhandenen Hofgebäude im südlichen Plangebiet

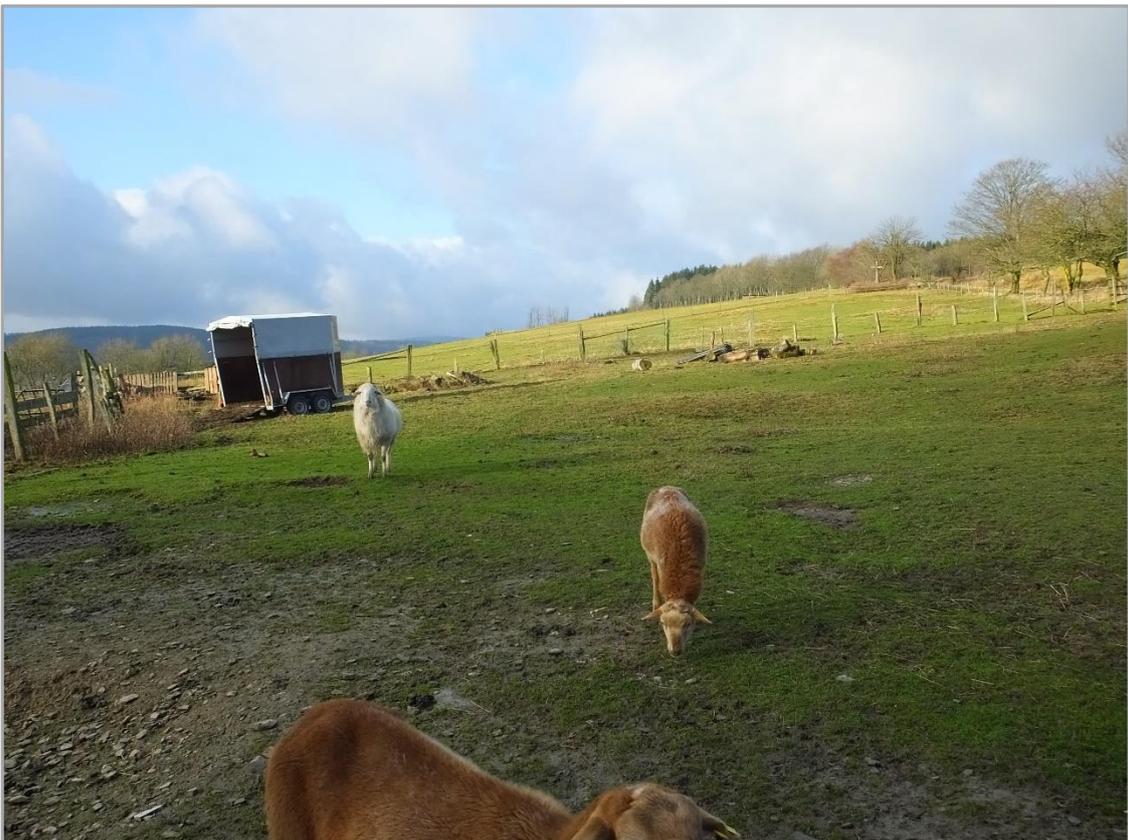


Abbildung 7: Blick von Osten auf die mit Schafen beweidete Grünlandfläche im Plangebiet



Abbildung 8: Blick von Südosten auf die südliche Baumreihe angrenzend zum Plangebiet

2.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Im Folgenden wird für die einzelnen Schutzgüter der derzeitige Umweltzustand erläutert. Dieser bildet die Grundlage für die Beurteilung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.

2.2.1 Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit sowie Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- Wohn-, Wohnumfeld und Erholungsfunktion,
- Gesundheit und Wohlbefinden.

Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion

Das Plangebiet ist in allen Richtungen von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Lediglich östlich auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich ein einzelnes Wohnhaus. In der Umgebung, in ca. 200 m Entfernung, sind weitere Hofstellen vorhanden. Ca. 500 m

südlich beginnen Wohngebiete der Stadt Winterberg. Sichtbeziehungen bestehen kaum, teilweise werden sie durch Gehölze weiter eingeschränkt.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich viele Wander- und Radwege sowie eine Loipe. Mit der derzeitigen Pferdefuhrhalterei werden vor allem Touristen angesprochen. Das Plangebiet hat daher eine hohe Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Gesundheit und Wohlbefinden

Im Plangebiet bestehen geringe Lärm- und Schadstoffimmissionen durch den Verkehr der südlich verlaufenden Landstraße L 740 und der weiter östlich verlaufenden „Haarfelder Straße“ (480). Außerdem sind durch die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen zeitweise Geruchs- und Geräuschauswirkungen zu erwarten.

2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund. Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten sind dabei besonders zu berücksichtigen. Daraus lassen sich ableiten:

- Biotopfunktion,
- Biotopvernetzungsfunktion.

Die Biotopfunktion einer Fläche hängt von verschiedenen Kriterien ab, wie z.B. Lage, Größe, Struktur, Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab.

Biotopfunktion

Tiere

Zur Prüfung, ob artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen, wurde eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung für die planungsrelevanten Tierarten durchgeführt (BÜRO STELZIG 2016). In diesem Zusammenhang wurden Daten des Linfos-Informationssystems zum Vorkommen von Avifauna und Fledermausfauna ausgewertet (LANUV NRW 2015).

Eine Ortsbegehung zur Feststellung planungsrelevanter Arten und zur Potentialeinschätzung fand am 09.12.2015 statt. Im Sinne einer „worst case“-Betrachtung wurde das artenschutzrechtlich zu überprüfende Gebiet auch im Hinblick auf potentielle Lebensstätten für planungsrelevante Arten begutachtet.

Als Gesamtergebnis kann festgestellt werden, dass das Areal aus artenschutzrechtlicher Sicht nur eine geringe Bedeutung besitzt. Lediglich ein Vorkommen der Rauchschnalbe konnte nachgewiesen werden. Für Mehlschnalbe und verschiedene Gebäude bewohnende

Fledermausarten besitzt das Gebiet zudem Brut- bzw. Quartierpotential. Ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Gebäude bleiben im Zuge der Planung erhalten. Ein Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

Die bestehenden Gehölzstrukturen entlang der Straßen stellen mögliche Leitlinien für eng strukturgebunden jagende Fledermäuse dar. Diese Gehölze sollen daher erhalten bleiben.

Nach Auswertung des vom LANUV NRW (2015) bereitgestellten Internetangebotes „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ konnten keine Brutvorkommen planungsrelevanter Arten im direkten Umfeld des Plangebietes festgestellt werden.

Eine ausführliche Beschreibung ist der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung zu entnehmen (BÜRO STELZIG 2016).

Pflanzen

Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet mit ausgedehnten Grünlandflächen, darunter artenreiche, montane Feucht- und Magergrünländer. Der Bereich umliegend zum bestehenden Hof ist daher als schutzwürdiges Biotop „Oberes Ruhrtal, Namenlose Tal und Bergwiesen bei Winterberg“ (BK-4717-501) ausgewiesen (vgl. Abbildung 9). Der nördliche Teil des Plangebietes, welcher derzeit mit Schafen bestanden ist, ist jedoch als intensiv genutzte Fettweide ausgeprägt und befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers.



Abbildung 9: Schutzwürdige Biotope im Bereich des Plangebietes (LANUV NRW 2015)

Diese schutzwürdigen Biotope sind zu großen Teilen, vor allem im nördlichen Bereich, auch als Naturschutzgebiet „Bergwiesen bei Winterberg“ (HSK-446) festgesetzt. Dabei ist das eigentliche Plangebiet jedoch ohne Festsetzung (vgl. Abbildung 10).

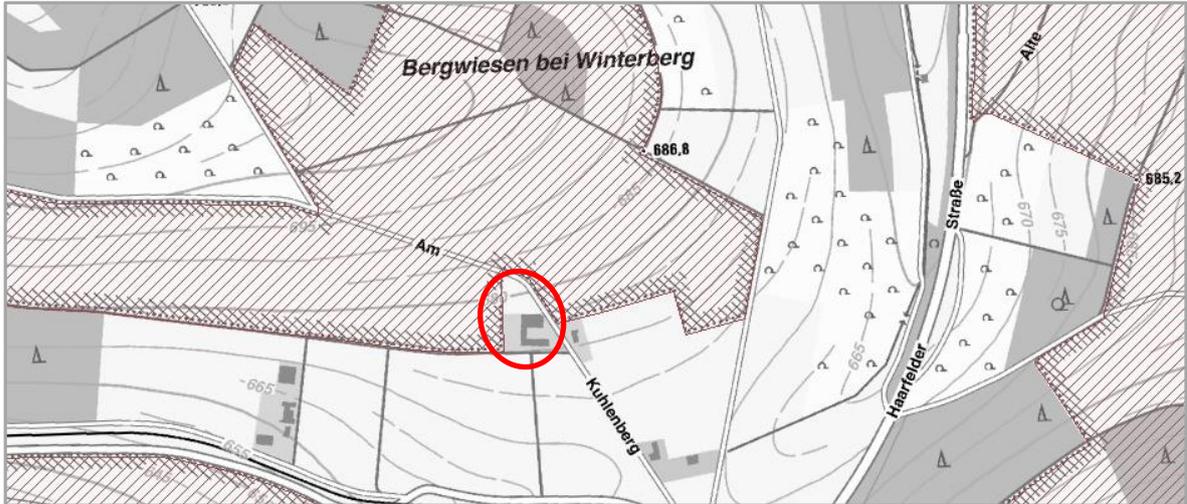


Abbildung 10: Naturschutzgebiet im Umfeld des Plangebietes (LANUV NRW 2015)

Südlich angrenzend zum Plangebiet ist das Landschaftsschutzgebiet LSG-4717-0009 „Hang- und Hochlagen um Winterberg und Elkeringhausen“ ausgewiesen.

Der nördliche Teilbereich des Plangebietes liegt nach LANUV NRW (2015) im FFH-Gebiet DE-4717-305 „Bergwiesen bei Winterberg“ (vgl. Abbildung 11). Ausschlaggebend für die Ausweisung des Gebietes sind Berg-Mähwiesen (6520) und Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510). Da die Grenze jedoch nicht parzellenscharf und bspw. durch das bestehende Hofgebäude verläuft und weder Landschaftsplan noch Naturschutzgebiet das Plangebiet als Schutzgebiet festsetzen, kann davon ausgegangen werden, dass die Grenzen des FFH-Gebietes entsprechend dem Landschaftsplan verlaufen. Somit wären lediglich die Flächen angrenzend zum Plangebiet als FFH-Gebiet ausgewiesen.

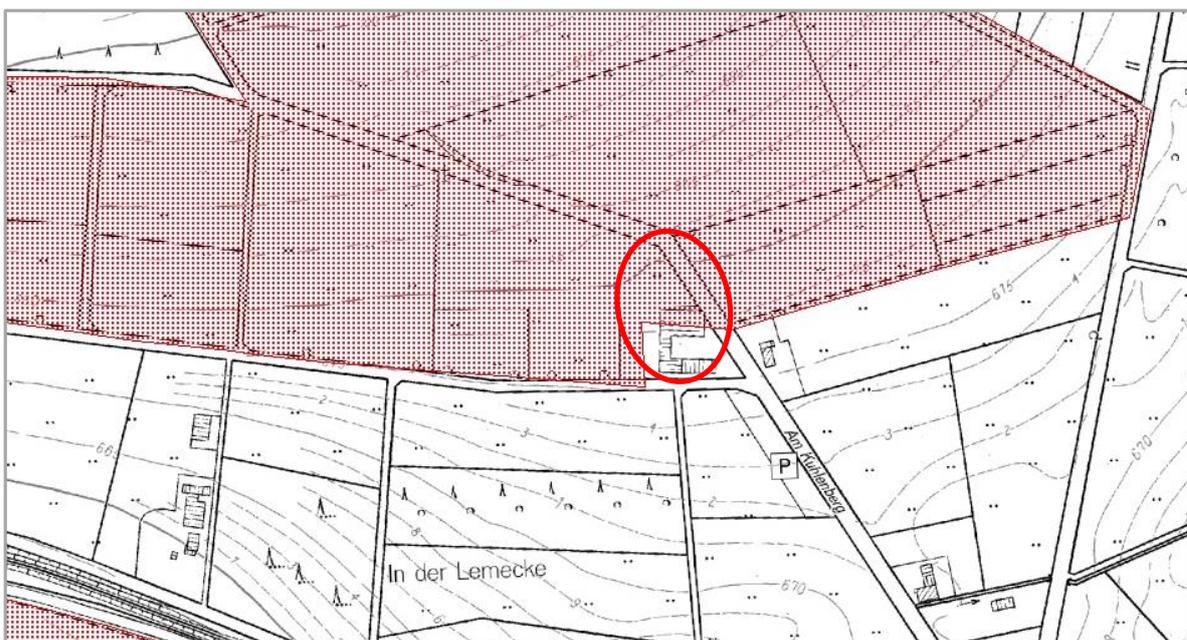


Abbildung 11: FFH-Gebiet im Umfeld des Plangebietes (LANUV NRW 2015)

Im Bereich des Plangebietes sind keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG ausgewiesen (vgl. Abbildung 12). Nordöstlich auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich eine artenreiche Magerwiese bzw. –weide, die als gesetzlich geschütztes Biotop (GB-4717-0012) verzeichnet ist und südöstlich eine Berg-Mähwiese und Nass- und Feuchtgrünland (GB-4717-0013). Weitere gesetzlich geschützte Biotope liegen in südlicher und westlicher Richtung in ca. 300 m Entfernung.

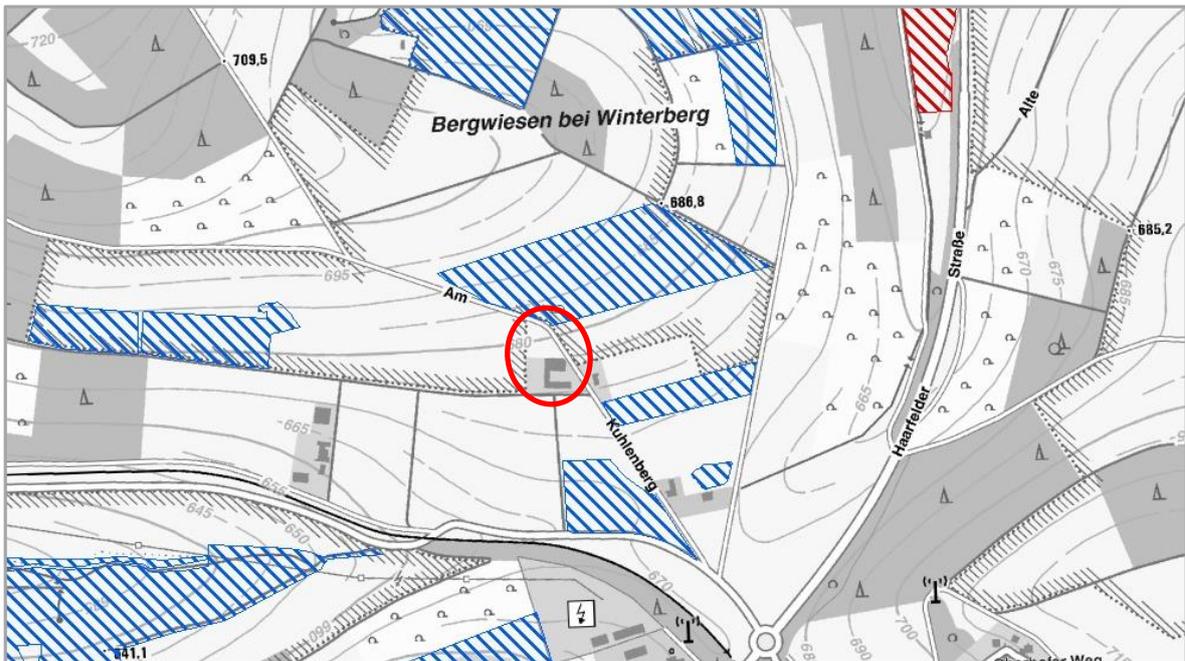


Abbildung 12: Gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG im Umfeld des Plangebietes (LANUV NRW 2015)

Biotopvernetzungsfunktion

Der nördliche Teilbereich des Plangebietes ist Teil der Biotopverbundfläche VB-A-4717-003 „Bergwiesen bei Winterberg“ (vgl. Abbildung 13, dunkelblaue Schraffur). Die Abgrenzung orientiert sich im Plangebiet an der – wie weiter oben beschriebenen – nicht korrekt dargestellten Grenze des FFH-Gebietes. Die Grünlandflächen besitzen als Kern- und Refugiallebensraum für Lebensgemeinschaften des strukturreichen Dauergrünlandes eine herausragende Bedeutung. Die Grünlandfläche im Plangebiet ist als Fettweide mit geringerem Strukturreichtum ausgeprägt.

Südöstlich des Plangebietes befindet sich zudem die Biotopverbundfläche „Bach- und Talsystem von oberer Ruhr und Neger zwischen Winterberg und Olsberg“ (VB-A-4617-008). Diese nimmt eine vernetzende Funktion und besondere Bedeutung ein.

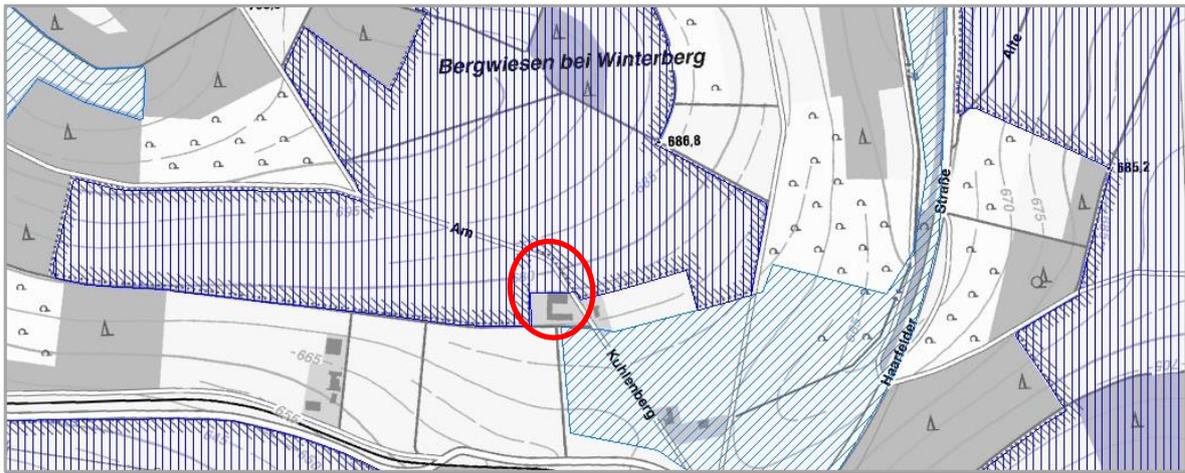


Abbildung 13: Biotopverbundflächen in der Umgebung des Plangebietes (LANUV NRW 2015).

2.2.3 Schutzgut Luft und Klima

Als Schutzziele sind für das Schutzgut Klima/Luft die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktion definiert. Dabei sind zu berücksichtigen:

- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion,
- die Wärmeregulationsfunktion.

Durchlüftungsfunktion

Als Luftleitbahnen für Kalt- und Frischluft sowie für den allgemeinen Luftaustausch fungieren vor allem Freiflächen mit ausreichender Breite (min. 50 m) und ohne natürliche oder künstliche Barrieren, wie z.B. Wald oder flächige Bauwerke (GASSNER et al. 2010). Das Plangebiet, aber vor allem die umliegenden Grünlandbereiche haben daher eine Bedeutung als Luftleitbahn.

Luftreinigungsfunktion

Die Luftqualität im Plangebiet unterliegt einer Vorbelastung durch den südlich und östlich verlaufenden Straßenverkehr der Landstraßen.

Im weiteren Umfeld befinden sich Waldparzellen, die durch Verdünnung oder Filterung von Luftschadstoffen eine größere Bedeutung für die Lufterneuerung bzw. –reinigung aufweisen.

Wärmeregulationsfunktion

Grünlandflächen können grundsätzlich als Kaltluftentstehungsgebiete fungieren und angrenzende, vor allem topographisch niedriger liegende Siedlungsbereiche abkühlen und somit einen Temperatenausgleich schaffen (GASSNER et al. 2010). Das Plangebiet eignet sich somit für die Wärmeregulation.

2.2.4 Schutzgut Landschaft

Wesentliches Schutzziel des Schutzgutes Landschaft ist das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt, ebenso wie die Erhaltung ausreichend großer unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Funktion, d.h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastungen durch künstliche Elemente (Lärm, Gerüche und Unruhe).

Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum LR-VIb-032 „Hochmulden im Rothaargebirge“. Dieser Landschaftsraum wird vor allem durch eine Mittelgebirgslandschaft mit dominierender Grünlandnutzung und nadelwaldgeprägten Waldstrukturen charakterisiert, die in reizvollem Kontrast zueinander stehen. Um Winterberg gestaltet sich die Landschaft als durch offene Tonschiefersenken hügelige bis flachwellige Senken und Mulden. Die Hochmulden werden von zahlreichen Bachtälern durchzogen, die nach Norden in die Ruhr entwässern. Das Gebiet besitzt Refugiallebensräume für bedrohte Lebensgemeinschaften des Offenlandes. So sind auch die Bergwiesen um Winterberg, an die das Plangebiet angrenzt, für den Artenschutz von herausragender Bedeutung.

Das Plangebiet gliedert sich in das für die Hochmulden im Rothaargebirge typische Landschaftsbild ein.

2.2.5 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden hat unterschiedlichen Funktionen für den Naturhaushalt. Es dient vor allem als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Zu berücksichtigen sind folgende bewertungsrelevante bodenökologischen Funktionen:

- Biotopbildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- die Abflussregelungsfunktion.

Biotopbildungsfunktion

Der GEOLOGISCHE DIENST NRW (2004) gibt für das Plangebiet als Bodentyp eine typische Braunerde, zum Teil podsolig über Festgestein aus Sand-, Ton- und Schluffstein an. Der Boden ist in diesem Bereich nicht als schutzwürdig eingestuft.

Es bestehen keine Hinweise auf Altlasten im Plangebiet.

Grundwasserschutzfunktion

Im Bereich des Plangebietes sind derzeit weder Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete noch Überschwemmungsgebiete festgesetzt (ELWAS 2015).

Es ist davon auszugehen, dass das Grundwasser nur geringen stofflichen Belastungen ausgesetzt ist. ELWAS (2015) gibt einen guten chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers an. Der Abstand zum Grundwasser im Bereich des Plangebietes ist als sehr gering eingestuft (GEOLOGISCHER DIENST 2004).

Abflussregelungsfunktion

Auf der Grünlandfläche kann anfallendes Niederschlagswasser versickern. Die bestehende Hofffläche ist überwiegend versiegelt. Das Plangebiet ist demnach teilweise für die Abflussregelung von Bedeutung. Der Boden wird als ungeeignet für eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser eingestuft (GEOLOGISCHER DIENST 2004).

2.2.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Hierzu gehören:

- Grundwasserdargebotsfunktion,
- Grundwasserneubildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- Abflussregulation von Oberflächengewässern,
- Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern.

Zu den Zielen des Schutzgutes Wassers sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Einhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

Grundwasserdargebotsfunktion /Grundwasserneubildungsfunktion

Das Plangebiet ist mit seinem nördlichen Teilbereich für das Grundwasserdargebot und die Grundwasserneubildung von Bedeutung, da hier anfallendes Niederschlagswasser versickern kann.

Grundwasserschutzfunktion

Ausführungen zur Grundwasserschutzfunktion sind dem Schutzgut Boden zu entnehmen.

Abflussregulation und Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern

Es sind keine Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden.

2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Im Bereich des Plangebietes sind keine Bau- oder Kulturdenkmale vorhanden. Bodendenkmale sind nicht bekannt oder erkennbar.

Die Fläche liegt in der Kulturlandschaft „Sauerland“ und befindet sich in einem Bereich von Bedeutung aus Sicht der Landschafts- und Baukultur (LWL 2010).

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung spricht man von der „Status Quo-Prognose“. Um die Umwelterheblichkeit des Vorhabens besser einschätzen zu können und die Abwägung zu erleichtern, sollen vermutliche Entwicklungstendenzen ohne Vorhabenumsetzung (Nullvariante) mit der prognostizierbaren Entwicklung bei Vorhabenumsetzung verglichen werden. Der Vergleich erfolgt unter Berücksichtigung zeitlich absehbarer Dimensionen von 20 - 25 Jahren.

Es ist davon auszugehen, dass es unter Beibehaltung der derzeitigen Nutzung zu keinen wesentlichen Änderungen der Umweltqualität kommen wird. Die Entwicklung der Vegetationsstrukturen würde weiterhin den bestehenden Einflussfaktoren unterliegen. Bezüglich des Landschaftsbildes würden sich ebenso keine wesentlichen Aufwertungen ergeben.

2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.4.1 Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Bei Durchführung der Planung gehen unterschiedliche Wirkungen auf den Umweltzustand aus. Diese werden im Einzelnen für die jeweiligen Schutzgüter erläutert und bewertet.

2.4.1.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet ist fast ausschließlich von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Die Auswirkungen der Planungen sind nur für ein angrenzendes Wohnhaus relevant. Alle weiteren Höfe oder Wohnsiedlungen liegen in ausreichender Entfernung. Während der Bauzeit kommt es durch den Einsatz von Baumaschinen und durch den Schwerlastverkehr zu Beeinträchtigungen in Form von Lärm und Staub. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch temporär (Bauzeit). Sichtbeziehungen sind nur in geringem Maße möglich. Da sich der neue Gebäudeteil an die bisherigen Hofstrukturen angliedern wird, gibt es keine erheblich veränderten Sichtbeziehungen im Vergleich zum Istzustand.

Es ist geplant, den Betrieb für Besucher zu öffnen und erlebbar zu machen. Der jetzige Gastronomiebetrieb für Kunden der Pferdefuhrhalterei soll künftig als Bauernhofcafé mit Hofladen betrieben werden und damit allen Gästen zugänglich gemacht werden. Für Touristen, speziell für Wanderer, stellt diese umstrukturierte gastronomische Infrastruktur eine Aufwertung für die Erholungsnutzung dar. Die örtlichen Verhältnisse werden zudem besser strukturiert und baulich geordnet, sodass eine insgesamt positive Entwicklung der derzeitigen Verhältnisse erreicht wird.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch sind insgesamt als gering und nicht erheblich einzustufen. Es handelt sich teilweise um temporäre Beeinträchtigungen (Bauzeit).

2.4.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Tiere

Mit Durchführung der Planung ist mit einer zusätzlichen Versiegelung von Flächen zu rechnen. Diese Flächen stehen als Raum für Boden- und Lebensraumfunktionen nicht mehr zur Verfügung.

Während der Bauzeit können sich Störungen in Form von Lärm das Schutzgut Tiere ergeben.

Ein Vorkommen der Rauchschnalbe konnte nachgewiesen werden. Nach der Potentialeinschätzung kann ein Brutvorkommen von Mehlschnalbe und verschiedenen Gebäude bewohnenden Fledermausarten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Gebäude bleiben im Zuge der Planung jedoch erhalten, sodass ein Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

Die bestehenden Gehölzstrukturen entlang der Straßen stellen mögliche Leitlinien für eng strukturgebunden jagende Fledermäuse dar. Ein Erhalt der Gehölze ist daher zwingend erforderlich.

Als Gesamtergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung kann festgestellt werden, dass das Areal aus artenschutzrechtlicher Sicht nur eine geringe Bedeutung besitzt und artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Eine ausführliche Beschreibung ist der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung zu entnehmen (BÜRO STELZIG 2016).

Pflanzen

Angrenzende Schutzgebiete, wie das Naturschutz-, FFH- und Landschaftsschutzgebiet sowie gesetzlich geschützte Biotope werden weder räumlich, noch in ihren Schutzzwecken durch das Vorhaben beeinträchtigt. Der Bau des Wohn- und Verwaltungsgebäudes und die Umstrukturierung des bestehenden Hofes haben keine weiträumigen Auswirkungen auf die jeweils geschützten artenreichen montanen Bergwiesen.

Das Plangebiet liegt im Bereich schutzwürdiger Biotope und einer Biotopverbundfläche, welche die komplette Naturschutzgebietskulisse und zusätzlich den nördlichen Bereich des Plangebietes umfassen. Die betroffene Grünlandfläche ist als Fettweide ausgeprägt, wird intensiv genutzt und ist wenig arten- und strukturreich. Als Kern- und Refugiallebensraum für Lebensgemeinschaften des strukturreichen Dauergrünlandes besitzt die Fläche eine untergeordnete Rolle. Die Beeinträchtigung des Grünlandes durch die Erweiterung des Hofes wird daher nicht als erheblich angesehen.

Die Gehölzstrukturen entlang der Straße sind von der Planung direkt nicht betroffen. Gegebenenfalls sind jedoch Schutzmaßnahmen während der Bauphase zu treffen.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen als gering und nicht erheblich eingestuft.

2.4.1.3 Schutzgut Luft und Klima

Luftreinigungsfunktion

Während der Bauzeit ist mit einer Anreicherung der Luft mit Staub und Abgasen zu rechnen.

Die Grünlandfläche des Plangebietes ist zusammen mit den umliegenden Grünländern von Bedeutung für die Kaltluftproduktion, wobei die Fläche des Plangebietes nur einen sehr kleinen Teil einnimmt. Die großflächigen, offenen Bereiche im Umfeld des Vorhabens können diese Funktion weiterhin übernehmen.

Durch das Vorhaben gehen keine Flächen verloren, die für die Luftreinigung von besonderer Bedeutung sind.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft und Klima werden als gering und nicht erheblich eingestuft.

2.4.1.4 Schutzgut Landschaft

Im Zuge der Planung wird eine derzeit mit Schafen beweidete Grünlandfläche angrenzend zum bestehenden Betrieb in Anspruch genommen. Die Fläche ist als intensive Fettweide ausgeprägt. Die Gehölze entlang der angrenzenden Straße bleiben erhalten. Es werden somit keine landschaftlich hochwertigen Landschaftsteile in Anspruch genommen.

Die Randbereiche des geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden als Flächen für das Anpflanzen von Heckenstrukturen festgesetzt, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind (eine genauere Beschreibung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen siehe Kapitel 2.5). Durch die geplanten Maßnahmen wird die relativ strukturarme Landschaft mit strukturbildenden Elementen versehen und der direkte Blick auf das geplante Gebäude teilweise eingeschränkt. Hecken, wenn sie teilweise dornig oder stachelig bewehrt sind, bilden außerdem gute Nistmöglichkeiten für verschiedene Vogelarten.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft werden als gering und unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen als nicht erheblich eingestuft.

2.4.1.5 Schutzgut Boden

Im Zuge der Errichtung kommt es zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung. Die Eingriffsfläche ist vergleichsweise gering. Dennoch ist die Versiegelung von Böden die einschneidendste Veränderung der Bodenfunktionen. Natürliche Böden leben vom Austausch von Luft und Wasser mit der Atmosphäre. Werden sie mit mehr oder weniger luft- und wasserundurchlässigen Belägen und Bauten überprägt, sind die natürlichen Bodenfunktionen entscheidend beeinträchtigt (MUNLV NRW 2007).

Des Weiteren kann es durch den Maschinen- und Baufahrzeugeinsatz zu Bodenverdichtungen und zu Verunreinigungen kommen. Eine maßgebliche stoffliche Belastung ist jedoch durch eine sachgerechte Bauausführung zu vermeiden.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens werden unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen als gering und nicht erheblich eingestuft.

2.4.1.6 Schutzgut Wasser

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer.

Durch die zusätzliche Flächenversiegelung kommt es zu einem Verlust an Versickerungsfläche für anfallendes Niederschlagswasser und somit zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung.

Gemäß den Vorschriften des § 51 a Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) ist das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist. Im Plangebiet wird das Schmutzwasser der bereits bestehenden Druckwasserrohrleitung zugeführt, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen ist. Das Niederschlagswasser wird einem Feuerlöschteich und überschüssiges Niederschlagswasser aus dem Teich der Versickerung zugeführt.

Während der Bauphase kann es zur Verunreinigung von Böden kommen und damit zum Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser. Durch eine sachgerechte Bauausführung ist eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen als gering und nicht erheblich eingestuft.

2.4.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Bereich des Plangebietes keine Kultur- und Sachgüter.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter.

Mit der Planumsetzung werden geringe Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Landschaft, Boden und Wasser hervorgerufen. Diese Beeinträchtigungen werden als gering eingestuft. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird jedoch von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.

2.4.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Durch die Erschließung und Bebauung des nördlichen Teilbereichs des Plangebietes kommt es zu einem Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des §1a BauGB, der entsprechend auszugleichen ist. Anhand der Gegenüberstellung der Biotoptypen des Bestands vor dem Eingriff und denen der Planung lässt sich der Eingriff hinsichtlich der Biotope ermitteln (HSK 2006).

Die Fläche für die geplante Betriebserweiterung und Wohnnutzung wird zurzeit als Intensivweide genutzt. Durch das Vorhaben wird das Plangebiet durch zusätzliche Versiegelung in Anspruch genommen. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden in den Randbereichen Flächen für das Anpflanzen von Heckenstrukturen festgesetzt.

In Abbildung 15 sind die Biotoptypen der Planung dargestellt. Die überschlägige Bilanzierung des derzeitigen Planungsstandes ist der Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Überschlägige Bilanzierung

Bestand			
Biotoptyp nach HSK 2006	Größe [m²]	Biotopwert	Flächenwert
1 Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal / Vorfluter	1.356	0	0
2 Wassergebundene Flächen, Drainpflaster, Reitplätze	1.033	1	1.033
5 begrünte Straßenränder bzw. -bankette (intensiv gepflegt)	372	2	744
13 Grünland in intensiver Nutzung	1.481	4	5.924
Gesamtwerte:	4.242		7.701

Planung			
Biotoptyp nach HSK 2006	Größe [m²]	Biotopwert	Flächenwert
1 Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/Vorfluter	3.255	0	0
5 begrünte Straßenränder bzw. -bankette (intensiv gepflegt)	436	2	872
26 Artenarme und / oder schmale Hecken (bis 5 m)	551	6	3.306
Gesamtwerte:	4.242		4.178

Bilanz: -3.523

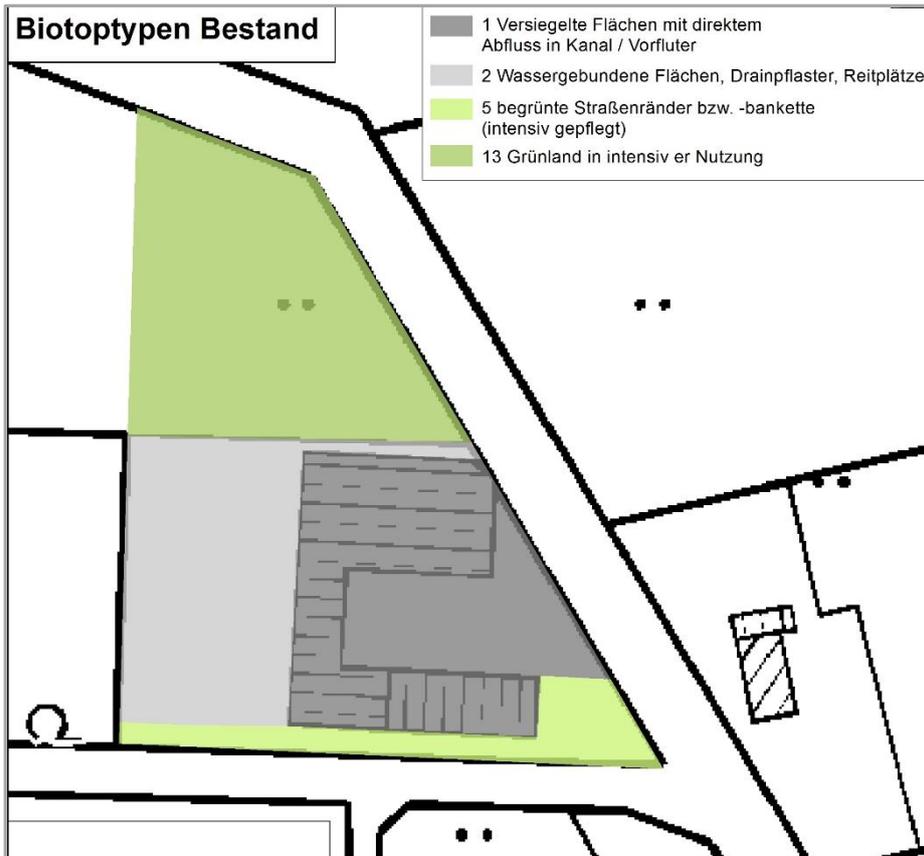


Abbildung 14: Biotoptypen Bestand (Stand Januar 2016)

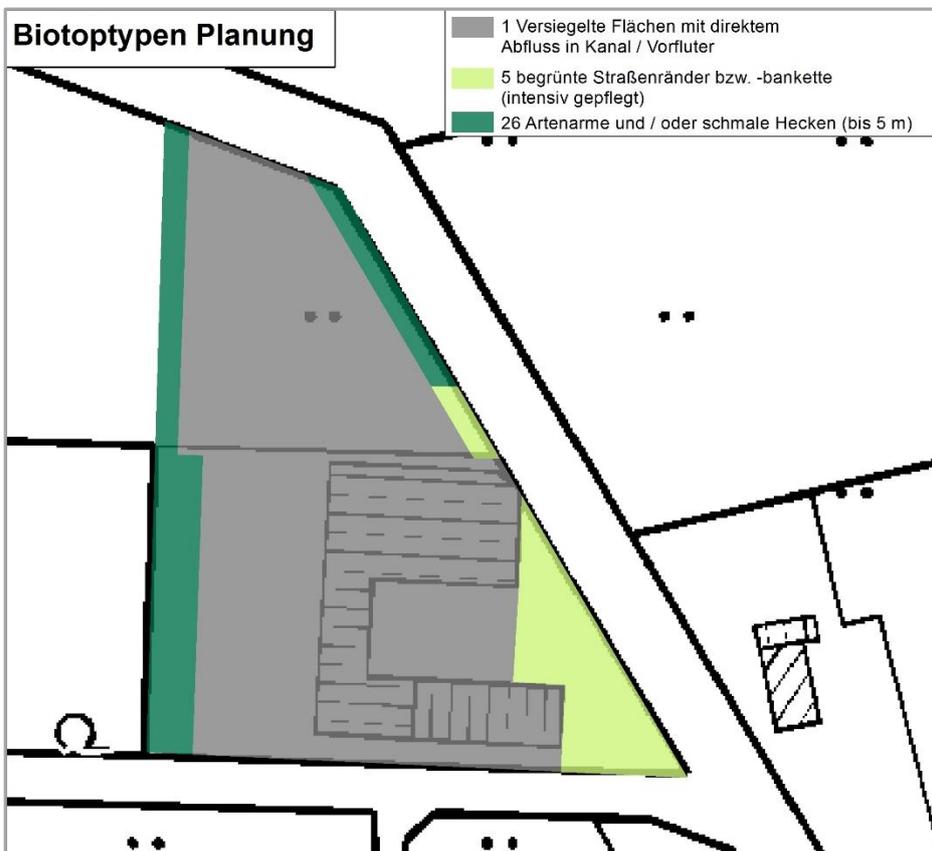


Abbildung 15: Biotoptypen Planung (Stand Januar 2016)

Nach derzeitigem Planungsstand ergibt sich bei Umsetzung der Planung eine negative Bilanz von -3.523 Biotopwertpunkten. Diese Bilanz ergibt sich inklusive der Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes (Heckenpflanzungen). Es sind externe Kompensationsmaßnahmen notwendig (vgl. Kapitel 2.4.4).

2.4.3 Vermeidungsmaßnahmen

Artenschutz

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen, Störungen während der Fortpflanzungszeit und Zerstörung von Lebensstätten; Verbote nach § 44 (1), Nr. 1-3 BNatSchG) aller potentiell vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen.

Die Gehölzbestände im Umfeld des Plangebietes sind zu erhalten. Sie können von Fledermäusen als Flugstraßen genutzt werden. Gegebenenfalls sind Sicherungsmaßnahmen während der Bauphase zu treffen (DIN 1892 2014).

Es wäre empfehlenswert, auf freiwilliger Basis bei der Errichtung neuer Gebäude Quartiere für Fledermäuse einzubauen (z. B. im einschlägigen Fachhandel erhältliche Hohlblocksteine für den Einbau in die Außenfassade (vgl. Abbildung 16)). Auf diese Weise können mit geringem Aufwand weitere Quartiere für Gebäude bewohnende Fledermäuse geschaffen werden.



Abbildung 16: Fledermausquartiere: In eine Außenfassade eingebaute Hohlblocksteine.

Boden

Die Bauarbeiten sind möglichst flächenschonend durchzuführen und Verdichtungen auf angrenzenden, nicht versiegelten Flächen sind zu vermeiden. Dies kann z.B. durch einen rückschreitenden Baufortschritt erreicht werden, die Fahrwege liegen dann vollständig im Bereich der Fläche des geplanten Erdauftrages. Sollten angrenzende Flächen in Anspruch genommen werden, sind hier nach Abschluss der Bauarbeiten die natürlichen Bodenfunktionen wiederherzustellen.

Die Befahrung der Fläche sollte mit bodenschonenden Geräten erfolgen (Radfahrzeuge mit Niederdruckreifen, Kettenfahrzeuge mit Breitbandlaufwerk). Die Größe ist der Maßnahmengröße anzupassen.

Ist die Einrichtung einer Baustraße notwendig, sind hier ebenfalls Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen zu treffen. Die geplanten Einrichtungen müssen grundsätzlich die aufgetragenen Lasten für den darunter liegenden Boden weitgehend schadlos und dauerhaft aufnehmen und dürfen nicht zu einem Schadstoffeintrag und zu einer Vermischung mit anstehendem Boden führen. Schadstoffeinträge in den Boden und

damit auch ins Grundwasser z.B. durch Treib- und Schmierstoffe sind durch eine fachgerechte Bauausführung zu vermeiden.

Während der Bauphase sind sowohl etwaige Dränwässer als auch Grund- und Niederschlagswasser im notwendigen Umfang aus dem Baufeld geregelt abzuleiten.

Grundsätzlich sind bei den Bodenarbeiten die Regelungen der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten und die Vorgaben des BBodSchG und der BBodSchV einzuhalten.

Bodendenkmale sind im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) jedoch entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Winterberg als Unterer Denkmalbehörde (Tel.: 02981/800-0, Fax: 02981/800-300) und/oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (In der Wüste 4, 57462 Olpe, Tel.: 02761/9375-0; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Altlagerungen und Altstandorte sind nicht bekannt. Sollten bei diesen oder anderen Flächen innerhalb des Plangebietes bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt werden, so sind die Stadt Winterberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02981/800-0, Fax: 02981/800-300) und die Untere Bodenschutzbehörde beim Hochsauerlandkreis (Tel. 0291/94-0) unverzüglich zu benachrichtigen.

Kampfmittelfunde sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht bekannt. Sind jedoch bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Winterberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02981/8000; Fax: 02981/800-300) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931/82-2144 oder 02331/69-270) zu verständigen.

2.4.4 Kompensationsmaßnahmen

Bei Eingriffen ist grundsätzlich nach dem Prinzip „Vermeidung – Minimierung – Kompensation – Ersatzzahlung“ gemäß § 15 BNatSchG vorzugehen. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Kapitel 2.5.2 beschrieben.

Die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen hat zum Ziel, den Eingriff so weit wie möglich auszugleichen. Als Ausgleich für zerstörte oder negativ beeinflusste Lebensräume sollen aktuell weniger wertvolle Bereiche durch entsprechende Maßnahmen aufgewertet werden. Diese Flächen können dann Funktionen übernehmen, die in Folge des Eingriffs an anderer Stelle verloren gegangen sind. Ein Eingriff wird als ausgeglichen angesehen, wenn keine Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt mehr zu erwarten sind. Die funktionale Differenzierung von Ausgleich und Ersatz ist oft nicht eindeutig. Man verwendet deshalb den Terminus der Kompensationsmaßnahme. Kompensationsmaßnahmen zeichnen sich aus durch einen engen räumlichen, funktionalen und zeitlichen Bezug zu den beeinträchtigten Funktionen und Werten des Naturhaushaltes (KÖPPEL et al. 1998).

Im Plangebiet werden um die geplante Hoferweiterung Flächen für das Anpflanzen von Heckenstrukturen festgesetzt, auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den entstehenden Eingriff durchgeführt werden sollen. Es verbleibt nach Umsetzung dieser Pflanzungen ein Defizit von -3.523 Biotoppunkten, das durch die Extensivierung einer externen derzeit intensiv als Grünland genutzten Fläche kompensiert werden kann.

Die Maßnahmen sollen so konzipiert werden, dass sie **multifunktionale Wirkungen** für die einzelnen Schutzgüter, insbesondere Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft aufweisen.

Im Folgenden werden die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb des Plangebietes sowie die externe Kompensationsmaßnahme beschrieben.

Anpflanzungen von Heckenstrukturen innerhalb des Plangebietes

Entlang der westlichen und nordöstlichen Plangebietsgrenze soll eine linienhafte Heckenbepflanzung vorgenommen werden. Hierdurch wird der direkte Blick auf die geplanten Gebäude teilweise eingeschränkt und die Landschaft mit strukturbildenden Elementen versehen. Des Weiteren sind die Gehölzbestände als Lebensraum für verschiedene Vogelarten von Bedeutung.

Externe Kompensationsmaßnahme

Auf der Grundstücksfläche des Vorhabenträgers westlich des Plangebietes (Flurstück 246, Flur 6, Gemarkung Winterberg (1225)) soll eine Obstweide angelegt werden (vgl. Abbildung 17). Derzeitig wird die Fläche intensiv als Grünland genutzt (Biotoptyp 13 „Grünland in intensiver Nutzung“) und kann mit einem Biotopwert von 4 bewertet werden. Zielbiotoptyp ist eine relativ junge Obstwiese (Nr. 23) mit dem Wertfaktor 6. Es erfolgt demnach eine Aufwertung der Fläche um 2 Biotoppunkte. Für die Neuanlage einer Obstwiese gilt eine Mindestgröße von 2.500 m², die das Flurstück 246 aufweist. Bei dieser Flächengröße kann insgesamt eine Aufwertung der Fläche um 5.000 Biotoppunkte erreicht werden. Das im Zuge der Planung entstandene Defizit von -3.523 Biotoppunkten kann damit vollständig kompensiert werden.



Abbildung 17: Lage der externen Kompensationsfläche (gelb) im Umfeld des Plangebietes (rot)

Pflanzhinweise

Es sind Hochstämme heimischer Obstbäume zu pflanzen. Unter Berücksichtigung des Kronendurchmessers des ausgewachsenen Baumes ergibt sich dabei ein Pflanzabstand von min. 10 Metern. Die Bäume sollten in gegeneinander versetzten Reihen gepflanzt werden. Dies erleichtert unter anderem den maschinellen Zugang für Mahd, Ernte und Baumpflege.

Bei der Randbepflanzung sind die nachbarschaftsrechtlichen Grenzabstände unbedingt einzuhalten (Bürgerliches Gesetzbuch und Nachbarrechtsgesetz NRW).

Da eine Beweidung der Streuobstwiese angestrebt wird, ist ein Vierbock als stabiler Verbisschutz erforderlich.

Die Bäume sind als Hochstämme zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen. In der Jugendphase brauchen die Obstbäume einen jährlichen Erziehungsschnitt der Krone. Die Baumscheibe (Wurzelbereich) ist von Grasbewuchs freizuhalten, da sonst den Jungbäumen durch Konkurrenzbewuchs Nährstoffe und Wasser entzogen werden. Ideal ist in den ersten Jahren eine jährliche Gabe von Kompost oder gut verrottetem Stallmist. Nach etwa 10 Jahren ist die Erziehung der jungen Obstbäume abgeschlossen und es wird in Abständen von 3 – 5 Jahren ein Überwachungs- oder Erhaltungsschnitt durchgeführt.

Die Obstbäume können an frostfreien Tagen während der kompletten Vegetationsruhe gepflanzt werden, wobei der größte Anwacherfolg wird im Herbst in der Zeit vom Laubfall bis zum Beginn des Winters gegeben ist. Frühjahrspflanzungen in der frostfreien Zeit von März bis April leiden kaum unter Frostschäden, sind bei Trockenheit jedoch auf zusätzliche Bewässerung angewiesen (weitere Details zu Pflanz- und Pflegehinweisen siehe MUNLV NRW 2009).

Beispielhaft können die folgenden Sorten verwendet werden (Liste aus MUNLV NRW 2009). Es sollten Arten verwendet werden, die bis in die Höhenlagen angebaut werden können. Am ehesten eignen sich folgende Sorten:

Äpfel: u.a. Boskoop, Fießers Erstling, Harberts Renette, Hauxapfel, Krügers Dickstiel, Rote Sternrenette, Schöner von Herrenhut.

Birnen: Doppelte Phillipsbirne, Gallerts Butterbirne, Gute Graue, Neue Poiteau, Prinzessin Marianne, Speckbirne.

Pflaumen, Zwetschgen, Renekloden: Bühler Frühzwetschge, Czarpflaume, Hauszwetschge, Wagenheims Frühzwetschge.

Kirschen: Hedelfinger Riesenkirsche, Teickners Schwarze Herzkirsche.

2.4.5 Darstellung anderweitig geprüfter Planungsmöglichkeiten

Die Realisierung der Planung an anderer Stelle würde ähnliche und unter Umständen erheblichere Umweltauswirkungen nach sich ziehen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Betriebserweiterung mit Bau von weiteren Gebäuden, die dem Vorhabenträger unter anderem als Betriebswohnung/ -wohngebäude dienen soll. Hiermit soll der Betrieb auch unter wirtschaftlichen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten als landwirtschaftlicher Betrieb seinen Funktionen und Aufgaben gerecht werden. Die derzeitige Entfernung zwischen Wohnsitz und Betrieb stehen dem geplanten Vorhaben derzeit durch ihre räumliche Entfernung vollkommen entgegen.

Auf eine Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten kann aus den genannten Gründen verzichtet werden.

3 Sonstige Angaben

3.1 Beschreibung der Methodik

Die Erfassung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgte zum Einen durch Auswertung vorhandener Fachinformationssysteme und Karten und zum anderen durch Geländebegehungen. Des Weiteren wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (BÜRO STELZIG 2016).

Als weitere Informationsgrundlage diente die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pferdefuhrhalterei Tennestall“ in Winterberg (STADT WINTERBERG 2016).

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung von Bauleitplänen auf die Umwelt gefordert.

Entsprechend den Vorgaben des § 4 c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die Stadt Winterberg. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Ein Monitoring ist hinsichtlich der Einhaltung der vorgesehenen Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erforderlich. Des Weiteren ist die sachgerechte Durchführung der beschriebenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen. Dies muss innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kontrolliert und dokumentiert werden. Zuständig hierfür ist die Stadt Winterberg.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind in Kapitel 2.5 aufgeführt.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Vorhabenträger [REDACTED] plant die Erweiterung und teilweise inhaltliche Umstrukturierung seines landwirtschaftlichen Betriebes nordöstlich der Stadt Winterberg. Vorhandene Gebäude dienen derzeit dem Betrieb einer Pferdefuhrhalterei sowie einem landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb und bleiben erhalten. Im nördlichen Teilbereich des Plangebietes soll unter anderem ein Gebäude errichtet werden, welches multifunktionalen Verwaltungsaufgaben sowie eigenen Wohnzwecken dienen soll. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der geplanten Konzeption und Umstellung auf einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb geschaffen werden. Ziel der Planungen ist die Festsetzung eines Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Pferdefuhrhalterei Tennestall“ mit verschiedenen zulässigen Nutzungsformen.

Von dem Vorhaben ist eine intensiv genutzte Fettweide betroffen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Gehölzstrukturen. Umliegende Gehölzstrukturen werden durch das Vorhaben nicht beschädigt. Im Bebauungsplan werden Flächen für das Anpflanzen von Heckenstrukturen festgesetzt, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Das verbleibende Defizit von – 3.523 Biotopwertpunkten soll extern ausgeglichen werden. Dafür sollen Obstbäume auf einer derzeit intensiv als Grünland genutzten, 2.500 m² großen Fläche gepflanzt werden. Bei Durchführung dieser Maßnahme kann das Vorhaben komplett kompensiert werden.

Das Vorhaben ist mit Beeinträchtigungen einiger Schutzgüter verbunden. Diese Beeinträchtigungen werden als gering eingestuft. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird jedoch von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.

Literatur

- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2012): Regionalplan Arnsberg. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis – Der rechtskräftige Regionalplan – Zeichnerische Darstellung Blatt 18.
- BÜRO STELZIG (2016): Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pferdefuhrhalterei Tennestall“ in Winterberg (Hochsauerlandkreis). Soest
- BUNDESVERBAND BODEN [BVB] (2013): BVB-Merkblatt Band 2: Bodenkundliche Baubegleitung BBB. Leitfaden für die Praxis. Berlin.
- ELEKTRONISCHEN WASSERWIRTSCHAFTLICHEN VERBUNDSYSTEM FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFTSVERWALTUNG NRW [ELWAS] (2015): Bewertung GWK mengenmäßiger und chemischer Zustand. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>. (Zuletzt abgerufen am 06.01.2016)
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. Heilderberg.
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2004): Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.
- HOCHSAUERLANDKREIS [HSK] (2006): Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Meschede
- HOCHSAUERLANDKREIS [HSK] (2008a): Landschaftsplan Winterberg. Festsetzungskarte. Meschede. Online unter: <http://www.geoserver.hochsauerlandkreis.de/MapSolution/apps/app/client/lpwin> (zuletzt abgerufen am 04.01.2016)
- HOCHSAUERLANDKREIS [HSK] (2008b): Landschaftsplan Winterberg. Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen. Meschede. Online unter: <http://www.geoserver.hochsauerlandkreis.de/webdaten/lp/lpwin.pdf> (zuletzt abgerufen am 04.01.2016)
- LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2015): LINFOS – Landschaftsinformationssammlung. Online unter: <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm> (zuletzt abgerufen am 06.01.2016)
- LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN LIPPE (LWL 2010): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Kreis Soest und Hochsauerlandkreis Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis).
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2007): Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen. Bodenfunktionen bewerten. Düsseldorf
- STADT WINTERBERG (2009): Flächennutzungsplan. Teilplan Mitte. Online unter: <http://www.rathaus-winterberg.de/Mein-Anliegen/Wohnen-wo-andere-Urlaub-machen/Flaechennutzungsplan-der-Stadt-Winterberg> (zuletzt abgerufen am 04.01.2016)
- STADT WINTERBERG (2015): Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pferdefuhrhalterei Tennestall“ in Winterberg. Begründung (Entwurf Stand Dezember 2015).

Aufgestellt



Volker Stelzig

Soest, den 22.03.2016



BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de